

Gemeinde Großensee

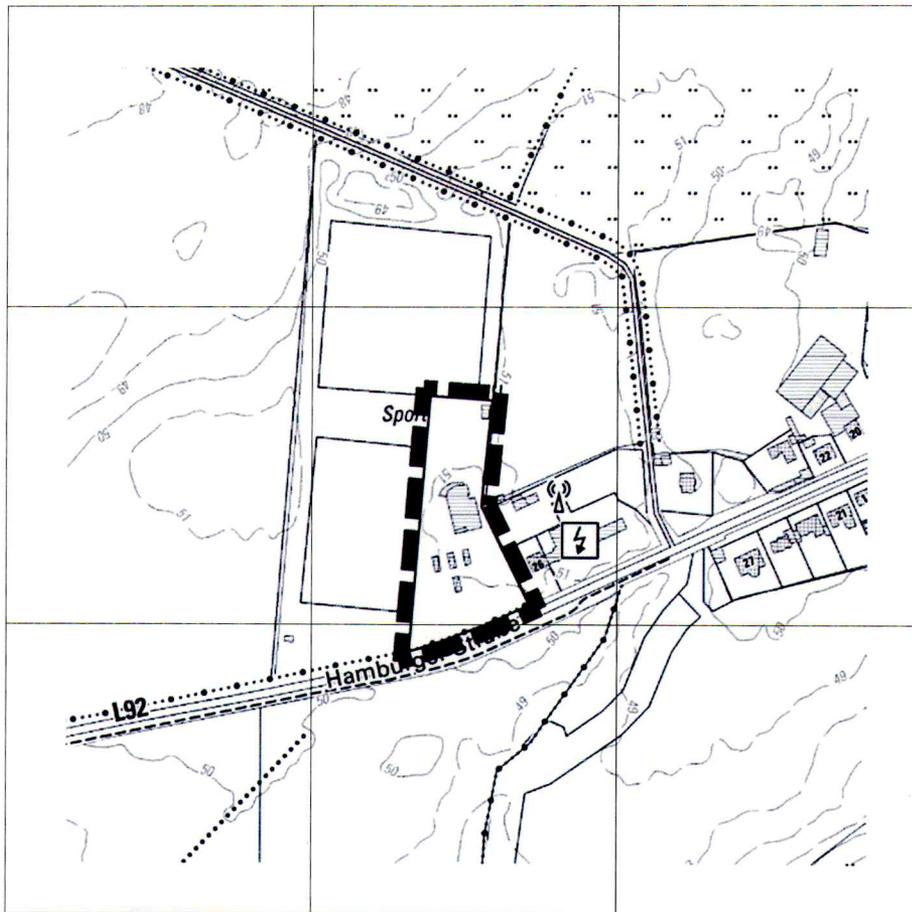
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung

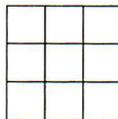
Gebiet: Westlicher Ortsausgang, nördlich der L 92

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 7. Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
1.4.	Plangebiet	7
2.	Umweltbericht	8
2.1.	Einleitung.....	9
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	9
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne.....	9
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	10
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume.....	10
2.2.1.2.	Fläche	15
2.2.1.3.	Boden.....	16
2.2.1.4.	Wasser	19
2.2.1.5.	Luft/Klima.....	20
2.2.1.6.	Landschaft	21
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt.....	22
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	22
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen.....	23
2.2.2.	Übersicht über Eingriffe und Kompensation.....	23
2.2.3.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	25
2.2.3.1.	Natura 2000-Gebiete	25
2.2.3.2.	Gesetzlich geschützte Biotope.....	25
2.2.3.3.	Bestehende Ausgleichsflächen und –maßnahmen	25
2.2.3.4.	Besonderer Artenschutz.....	26
2.2.4.	Technischer Umweltschutz.....	26
2.2.4.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	26
2.2.4.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie ...	26
2.2.4.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	26
2.2.4.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	27
2.2.5.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	27
2.2.6.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	27
2.2.7.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
2.3.	Zusätzliche Angaben.....	27
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	27
2.3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans	28
2.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
2.3.4.	Referenzliste der Quellen	28
2.4.	Empfehlungen der Landschaftspflege	29

3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	29
4.	Planinhalt.....	30
4.1.	Städtebau	30
4.2.	Verkehrliche Erschließung	30
4.3.	Immissionen	31
4.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung	31
4.5.	Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation	32
4.6.	Ver- und Entsorgung.....	32
5.	Archäologie	34
6.	Kosten.....	34
7.	Billigung der Begründung.....	35

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Großensee plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und hat dazu unterschiedliche Standorte betrachtet. Im Ergebnis wird die Fläche am bestehenden Sportplatz als am besten geeignet eingestuft. Die dort aufgestellten Container zur Unterbringung von Geflüchteten werden nicht mehr benötigt. Der Bebauungsplan Nr. 12 soll entsprechend geändert werden. Dabei sollen neben Sportanlagen auch Einrichtungen für die Feuerwehr sowie weitere soziale und kulturelle Einrichtungen zulässig sein. Aufgrund der Planungsabsichten der Gemeinde und der bereits bestehenden Vorprägung des Plangebietes kommt ein alternativer Standort zur Umsetzung der Planungsziele nicht in Frage.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (2010) ordnet die Gemeinde Großensee dem Ordnungsraum um Hamburg zu. Großensee liegt am Rande eines 10-km-Umkreises um das als Mittelzentrum im Verdichtungsraum dargestellte Ahrensburg. Östlich der L 92 befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Gemeinde wird einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung zugeordnet. In den Ordnungsräumen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Gesunde räumliche Strukturen sollen dabei sichergestellt werden.

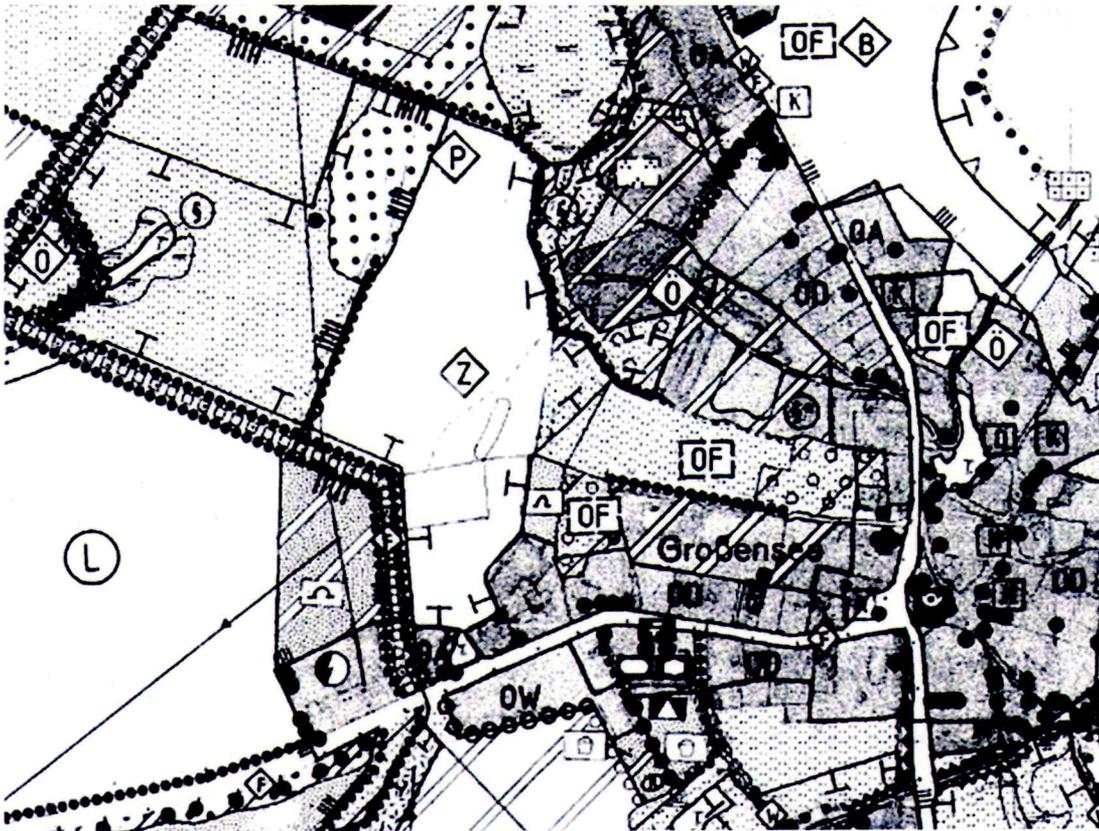
Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) liegt Großensee ebenfalls im Ordnungsraum um Hamburg. Die Ortslage Großensees liegt relativ eng eingebettet in einem Regionalen Grünzug, entsprechend liegt das Plangebiet am Rande der Grünzugabgrenzung. Östlich und südlich der Ortslage sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Der gesamte Bereich um die Ortslage Großensees herum bis östlich zum Naturschutzgebiet Hahnheide ist als Schwerpunktbereich für Erholung ausgewiesen. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt am westlichen Rand dieses Gebietes.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde Großensee liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung, in dem ein Miteinander von Naturschutz und Nutzungsansprüchen anzustreben ist. Bauliche Entwicklungen von Gemeinden sollen möglich sein, ein grundsätzlicher Vorrang wird dem Naturschutz nicht zugesprochen. Dennoch sind diese Landschaftsräume aus naturschutzfachlicher Sicht zu sichern und zu entwickeln. Eine Konkretisierung dieser Ziele findet auf Ebene des Landschaftsrahmenplanes und der Landschaftspläne statt.

Die gesamte Gemeindefläche wird kartographisch einem Bereich zugeordnet, der als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ gekennzeichnet ist. Weitere Darstellungen für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung finden sich nicht.

Die Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum III (2020) stellt das Gemeindegebiet vollständig innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung dar. Ein Großteil des Gemeindegebietes wird von Landschaftsschutzgebieten eingenommen. Der Großensee und südlich daran angrenzende Flächen sowie Waldflächen an der nordwestlichen Gemeindegrenze werden als Schwerpunktbereiche des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Im Südwesten des Plangebietes, östlich des Großensees und nordöstlich der Sieker Straße sind Verbundachsen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eingetragen. Der Großensee, Flächen südlich des Großensees und an der nordwestlichen Gemeindegrenze sind als FFH-Gebiete ausgewiesen, bei den zwei letzteren FFH-Gebieten handelt es sich zudem um Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiete erfüllen. Bei dem Großensee handelt es sich um einen Vorrangsee, der zusammen mit angrenzenden Flächen als gesetzlich geschützter Biotop mit einer Größe von über 20 Hektar gekennzeichnet ist. Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes ist als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) eingetragen. Klimasensitive Böden im Gemeindegebiet finden sich schwerpunktmäßig entlang der Fließgewässer. Nördlich und östlich des Großensees sowie im Süden des Gemeindegebietes befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 Hektar.

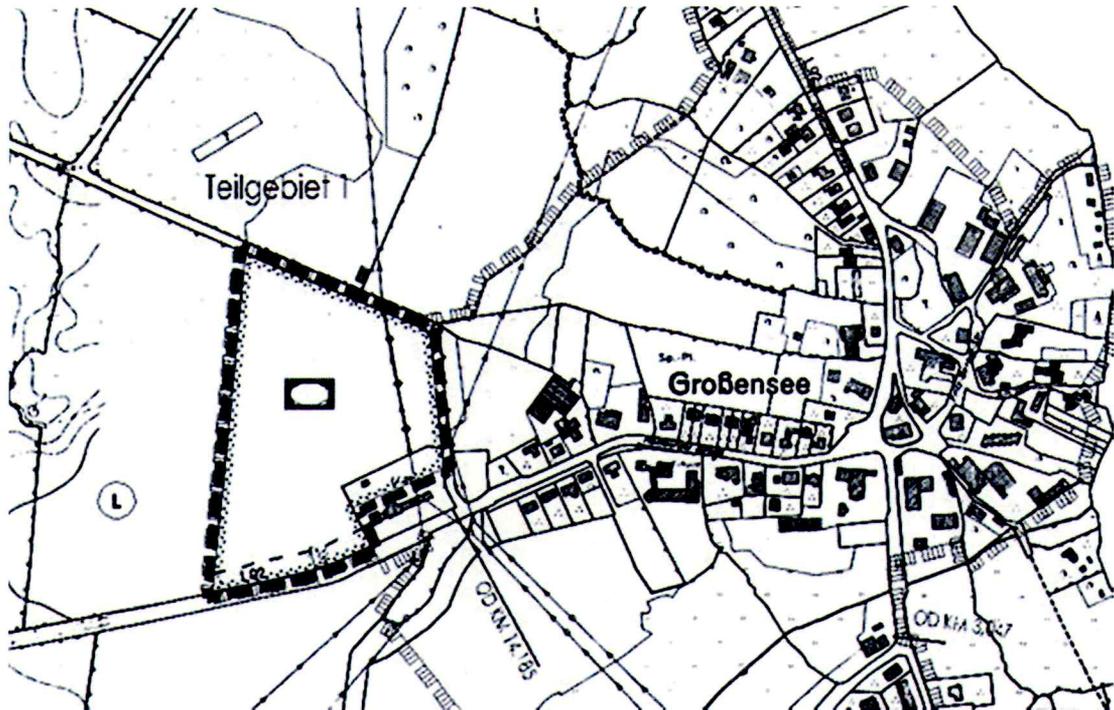
Der **Landschaftsplan** der Gemeinde aus dem Jahr 1998 stellt für das Plangebiet im Bestand Ackernutzung dar. Die Fläche wird von einer Freileitung gequert. Entlang der L 92 verläuft ein Knick. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Östlich angrenzend wird ein Umspannwerk dargestellt. Zwischen dem Umspannwerk und dem Plangebiet sind landschaftsbestimmende Einzelbäume verzeichnet. Nordöstlich angrenzend ist eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz, Turnierplatz“ eingetragen. Für das Plangebiet selbst werden keine Entwicklungsmaßnahmen formuliert.



Ausschnitt aus der Karte „Entwicklung“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Großensee

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen stellt für das Plangebiet Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dar. Die Planung weicht demzufolge von den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes ab. Die Gemeinde stellt in einem Parallelverfahren die 16. Änderung ihres Flächennutzungsplanes auf, um ihre Planungsabsichten planungsrechtlich zu sichern. Dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB wird damit entsprochen sein.



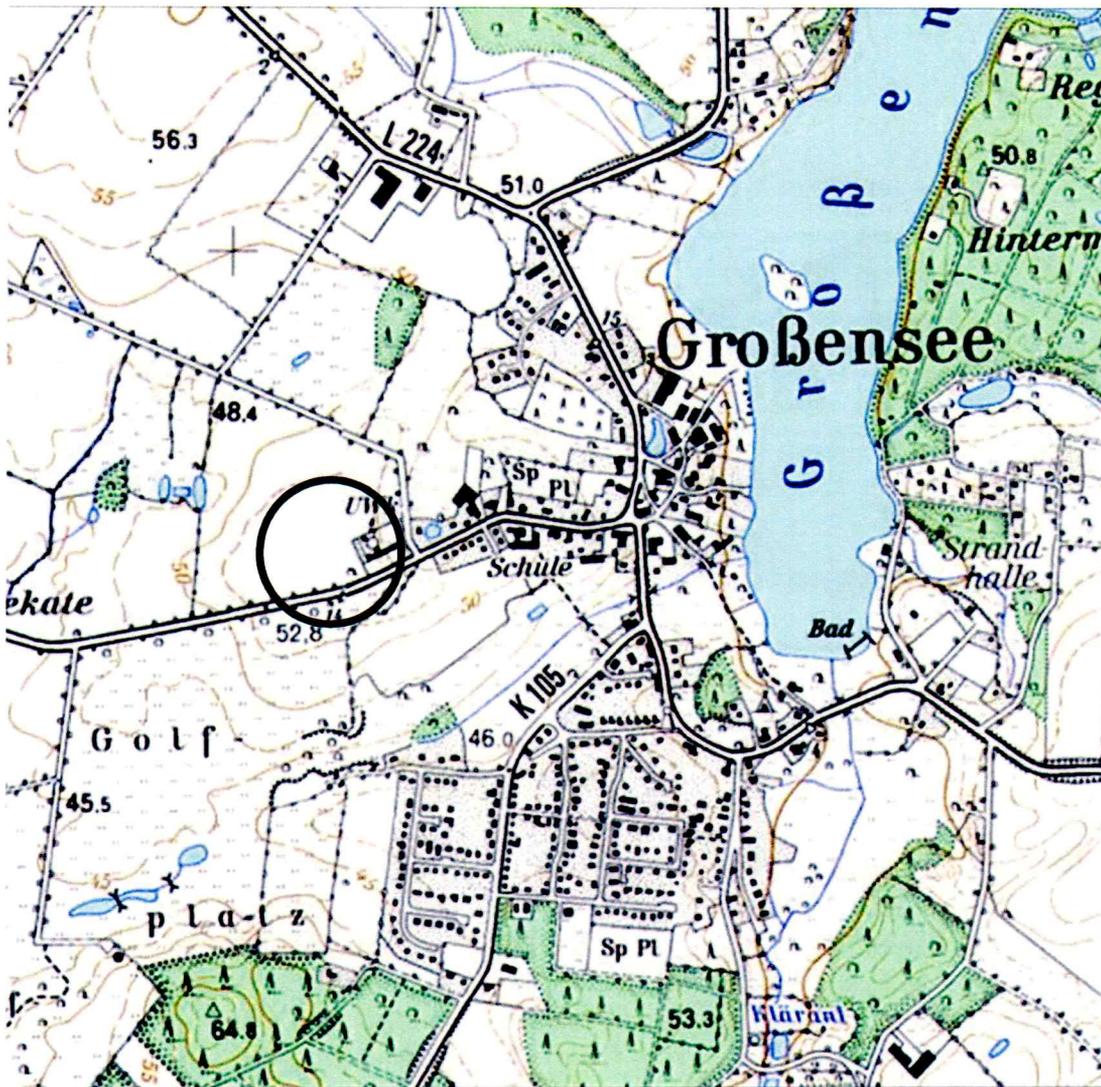
Ausschnitt aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsausgang der Gemeinde Großensee, nördlich der Hamburger Straße (L 92) und westlich des Umspannwerks. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 49/10, Flur 6, der Gemarkung Großensee. Die Flächen befinden sich auf dem Sportplatzgelände, auf dem u.a. das Vereinshaus und mobile Flüchtlingsunterkünfte untergebracht sind. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen finden sich in Form eines Knicks entlang der Landesstraße am südlichen Plangebietsrand.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Teilungslinie durch Flst. 49/10.
Im Osten:	Westliche Grenze des Flst. 49/9 tlw., westliche Grenze des Flst. 49/6 und Flst. 49/5.
Im Süden:	Nördliche Straßenbegrenzungslinie der L 92 (Hamburger Straße) und Teilungslinie Flst. 121/2.
Im Westen:	Teilungslinie durch Flst. 49/10.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Großensee

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Knickersatz und Wasserwirtschaft vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit der vorliegenden Planung werden bislang als Sportplatzgelände ausgewiesene Flächen mit einer Gemeinbedarfsfläche zur Unterbringung eines Feuerwehrgerätehauses, Einrichtungen für den Sport sowie sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen überplant. Da bisher noch keine konkrete Planung für die zukünftigen Bedarfe im Gemeindegebiet vorliegt, und sich diese, bedingt durch den allgemeinen demografischen Wandel, ändern können, möchte die Gemeinde sich die Option offenhalten, auch weitere soziale und kulturelle Nutzungen auf der Fläche zu ermöglichen.

An der südlichen Plangebietsgrenze werden öffentliche Grünflächen als Abstandsrain zur Hamburger Straße (L 92) festgesetzt. Ein Großteil der bestehenden Knickstrukturen an der L 92 fällt aufgrund geplanter Zufahrten und der erforderlichen Sichtdreiecke weg.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.5).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Durchführung der Planung wird eine ca. 0,9 ha große, bisher als Sportplatz ausgewiesene Fläche, für weitere Gemeinbedarfsnutzungen planungsrechtlich gesichert.

In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013', sowie dessen Anlage durchzuführen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsausgang der Gemeinde Großensee, nördlich der Hamburger Straße und westlich des Umspannwerks. Die Flächen befinden sich auf dem Sportplatzgelände, auf dem u.a. das Vereinshaus und mobile Flüchtlingsunterkünfte untergebracht sind. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen im Plangebiet finden sich in Form eines Knicks entlang der Landesstraße L 92. Dieser ist teilweise lückig ausgebildet und weist keinen Erdwall auf. Typische Überhälter sind nur vereinzelt in Form von mittelalten Eichen und jungen Birken vorhanden. Die Strauchschicht wird im Wesentlichen von Eichen, Birken und Hainbuchen gebildet. Die Freiflächen im Plangebiet stellen intensiv gepflegte bzw. genutzte Grünflächen dar. Die vorhandenen Zufahrten und Stellplätze sind asphaltiert und entsprechend vollversiegelt.

- Brutvögel

In den Knickstrukturen an der Landesstraße bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen (z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel).

Des Weiteren ist das Vorkommen von Bodenbrütern in den Randbereichen der Grünflächen möglich. Offenlandarten, wie Feldlerche und Schafstelze, kommen im Plangebiet nicht vor.

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

Südlich angrenzend an das Plangebiet sind Knickstrukturen vorhanden, in denen ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund der lückigen Ausbildung und des weitgehenden Fehlens geeigneter Futterpflanzen ausgeschlossen werden kann.

- Fledermäuse

In den Knickstrukturen an der Landesstraße befinden sich keine Bäume, die eine Quartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Die vorhandenen Gebäude weisen keine offensichtliche Quartierseignung auf. Die im Geltungsbereich liegenden Knickstrukturen können Leitlinien für Flugstraßen darstellen.

- Amphibien/Reptilien

Der Graben am südlichen Plangebietsrand eignet sich nicht als Laichplatz für Amphibien. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist in den Knickstrukturen und den Grünflächen des Plangebietes möglich. Im Plangebiet werden eher national geschützte Arten angenommen. Zudem können Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen.

Nordwestlich des Plangebietes existiert ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken, das Potenzial als Laichplatz für Amphibien besitzt.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von Knickstrukturen an der südlichen Plangebietsgrenze.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Durch die Planung kommt es zu Gehölzfällungen und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten der Gehölze. Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, können zudem Vögel getötet oder verletzt bzw. Nester zerstört werden.

Störungen für Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die bereits auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein.

Bei der Baufeldfreimachung in den Randbereichen der Grünflächen ist eine Tötung von ungefährdeten Bodenbrütern möglich. Je nach Art der späteren Freiflächengestaltung können diese Arten auch später im Plangebiet vorkommen.

- Fledermäuse

Von der Anlage von Zufahrten sind ausschließlich Knickabschnitte betroffen, die kein Quartierspotenzial für Fledermäuse aufweisen. Flugstraßen sind demnach von der Planung nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren der Planung ist nicht anzunehmen. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind keine besonderen Empfindlichkeiten zu befürchten.

- Amphibien/Reptilien

Europäisch geschützte Arten werden im Plangebiet nicht angenommen, daher erfolgt für diese Artgruppen keine artenschutzrechtliche Prüfung.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass Verluste von national geschützten Amphibien und Reptilien durch Fallenwirkungen möglich sind.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

- Brutvögel

Eine Gefährdung von Gehölzvögeln oder ihren Gelegen kann vermieden werden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Eine Gehölzentfernung hat daher nur zwischen Anfang Oktober und Mitte März zu erfolgen.

Die Baufeldfreimachung hat zum Schutz vor Bodenbrütern und ihrer Gelege zwischen Anfang September und Mitte März zu erfolgen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Bodenbrütern besetzt sind.

- Fledermäuse

Um eine Tötung und Störwirkungen von Fledermäusen auszuschließen, sind im Geltungsbereich für die Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

- Amphibien/Reptilien

Zur Vermeidung von Verlusten sollten keine Fallenwirkungen, z.B. durch Oberflächenentwässerung oder Kantsteine, hergestellt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

Für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen unterscheiden die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Das bestehende Sportplatzgelände ist den Flächen allgemeiner Bedeutung zuzuordnen. Bei den Knickstrukturen handelt es sich um Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Beeinträchtigungen von Knicks sind gem. der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) und den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 468) zu bewerten und auszugleichen. Demnach sind Knickbeseitigungen in einem Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen.

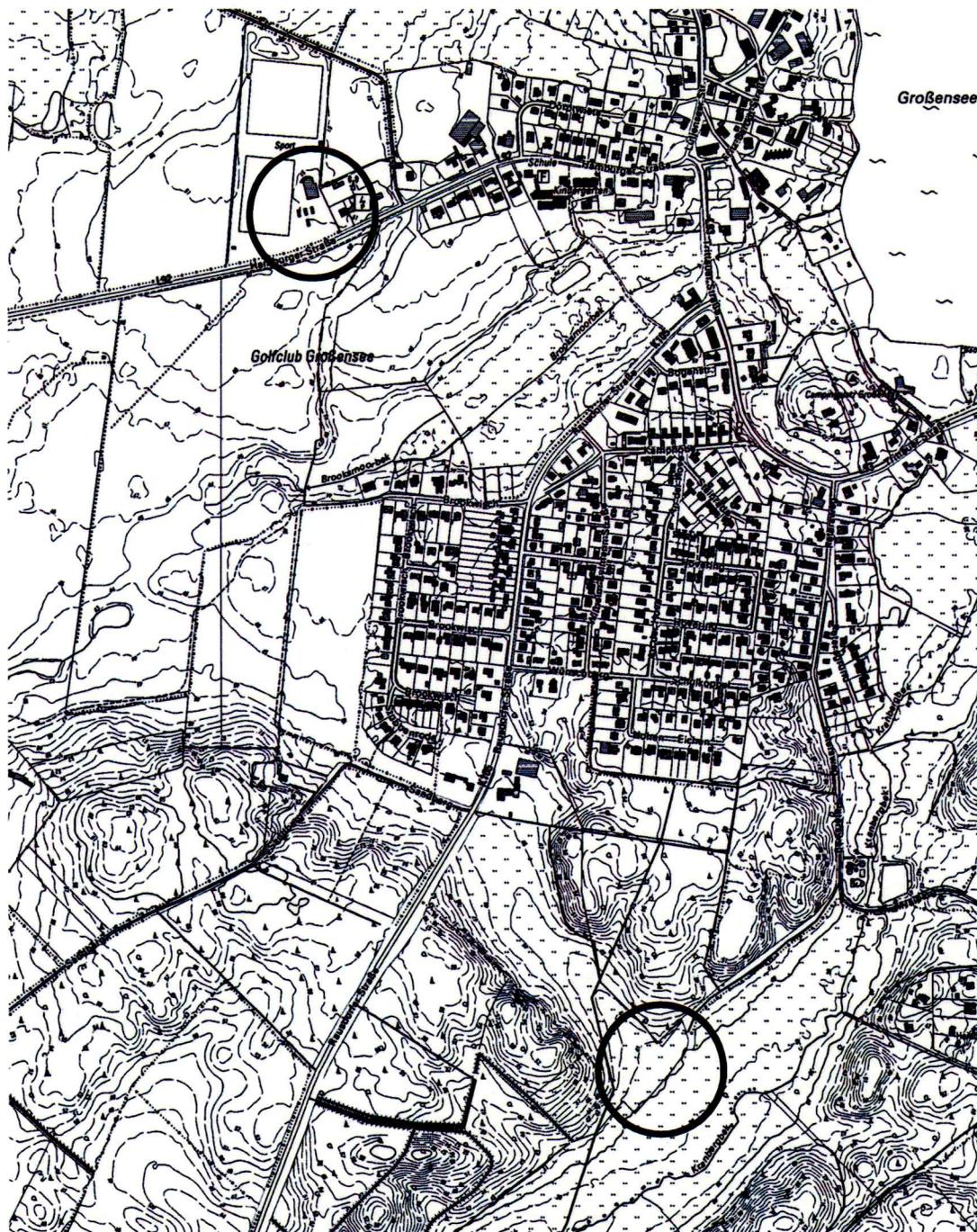
Durch die Anlage von Zufahrten inkl. der freizuhaltenden Sichtfelder gehen insgesamt ca. 75 m Knick an der Landesstraße 92 verloren. Für den verbleibenden Knickabschnitt am südwestlichen Plangebietsrand ergibt sich aufgrund einer festgesetzten Grünfläche keine Beeinträchtigung. Demnach entsteht ein Ausgleichserfordernis von 150 m Knickneuanlage.

Der Knickausgleich wird in der Gemeinde Großensee, Gemarkung Großensee, Flur 7, zwischen Flurstück 36 und 31 sowie zwischen Flurstück 36 und 110/6 auf als Weidegrünland genutzten Flächen erbracht. Hier ist eine Knickneuanlage mit einer Länge von ca. 126 lfm vorgesehen. Des Weiteren ist die Anlage eines Knicks angrenzend auf der Flur 4, zwischen Flurstück 106/1 und 110/6 geplant. Hier werden insgesamt ca. 48 lfm Knick geschaffen. Die zweitgenannte Knickanlage findet laut Landschaftsplan auf einem ehemaligen Knickstandort statt, insofern handelt es sich in diesem Bereich um Aufwertungsmaßnahmen auf einem bestehenden Knick. Die Aufwertungsmaßnahmen sind im Verhältnis von 1 : 0,5 anrechenbar. Insgesamt entstehen demnach Knicks mit einem anrechenbaren Kompensationsäquivalent von 150 lfm. Das Knick-Kompensationserfordernis von 150 m kann somit vollständig erbracht werden.

Die neu anzulegenden Knickabschnitte sind mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knick zu bepflanzen. Hierfür ist ein Knickwall mit einem 1,00 m hohen, im Fuß 2,50 m breiten und in der Krone 1,50 m breiten Erdwall neu anzulegen. Bereits vorhandene Einzelbäume sind in die Neuanlagen zu integrieren. Auf das Anpflanzen von zusätzlichen

Überhaltern wird verzichtet. Um die neuen Knickabschnitte vor Fraß und Tritt des Weide- und Wildviehs zu schützen, sind diese einzufrieden.

Zwischen den neu angelegten Knickabschnitten wird ein Bereich ausgespart, da hier eine Viehtrift verbleiben soll und auf dem ehemaligen Knickstandort eine Baumreihe aus Birken und Eichen aufgewachsen ist, die bewusst von Bodenauftrag freigehalten werden soll.



Lage des Plangebietes und der externen Fläche für die Knick-Kompensation



Geplante Knickabschnitte auf der externen Ausgleichsfläche (Gemeinde Großensee, Gemarkung Großensee, Flur 7, zwischen Flurstück 36 und 31 sowie zwischen Flurstück 36 und 110/6 und Flur 4, zwischen Flurstück 106/1 und 110/6)

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet wird als Sportplatz genutzt, weshalb diesem eine hohe Bedeutung für Freizeit und Erholung zukommt. Durch die Planung wird die ca. 0,9 ha große Sportplatzfläche in Gemeinbedarfsfläche umgewidmet. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Die Sportplatznutzung ist auf angrenzenden Flächen nach Umsetzung der Planung weiterhin gegeben.

Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Großensee im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazigene Ablagerungen (Till der Grundmoränen und Endmoränen), was auf das Vorkommen von Schluff, tonig, sandig, kiesig (Geschiebelehm, oft über Geschiebemergel) hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Pseudogley-Braunerde, bei der Bodenart um Lehmsand über tiefem Sande. Der Boden in dem Plangebiet ist heute bereits zu großen Teilen versiegelt. Die unversiegelten Flächen werden als Grünflächen intensiv genutzt und gepflegt. Der Bodenhaushalt ist dementsprechend durch anthropogene Einflüsse zum Teil vorbelastet.

Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umweltatlas vor. Werden jedoch die oben aufgeführten Angaben zum Boden herangezogen und die Bodenbewertungsdaten angrenzender Flächen ausgewertet, ist davon auszugehen, dass die bodenfunktionale Gesamtleistung im Plangebiet sehr gering ist.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Nutzungen ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen.

Boden (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Böden besonderer Bedeutung. Eine Eingriffsminimierung wird durch Festsetzungen zu zulässigen Oberflächenmaterialien erreicht. So sind Stellplätze und ihre Zufahrten auf den Baugrundstücken teilweise mit wasser-

durchlässigen Materialien herzustellen. Eine Beeinträchtigung des Oberbodens kann durch einen schonenden Umgang während der Bauphase weitgehend vermieden werden. Vorhandener Oberboden wird wiederverwendet. Hierzu wird der Boden während der Bauphase vorübergehend zwischengelagert. Die Einrichtung der Bereitstellungsflächen für Baumaterialien und Baufahrzeuge ist nur auf den für die Baumaßnahme geräumten Flächen zulässig. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Materiallager außerhalb der freigestellten Bereiche sind nicht vorgesehen. Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gem. DIN 18 300 fachgerecht abzuschleppen und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Bei längerfristiger Lagerung werden Oberbodenmieten nicht höher als 3 m angelegt und zwischenbegrünt.

Kompensationsmaßnahmen:

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen, so dass die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt ist lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, da er in der Regel nur durch die Entsiegelung von Flächen bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchführbar ist. Derartige Flächen finden sich nur in seltenen Fällen in einem Plangebiet, es muss daher auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen werden. Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung dieser Flächen hin zu einem naturbetonten Biotop vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen in einem Verhältnis von mind. 1: 0,5 und wasser-durchlässige/teilversiegelte Oberflächen von mind. 1: 0,3 auszugleichen.

Da die Gemeinbedarfsfläche lediglich zu Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt wird und daher keiner gesonderten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bedarf, wird für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes grundsätzlich eine zulässige bauliche Dichte vergleichbar der für Mischgebiete vorausgesetzt. Demnach beträgt die zulässige GRZ 0,6 (GRZ 1), eine Überschreitung um 50 % für Garagen und Stellplätze ist zulässig (GRZ 2).

Es wird davon ausgegangen, dass ein Bodenanteil in Höhe der zulässigen Überschreitung teilversiegelt hergestellt wird.

Gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die mit der Ursprungsplanung zum B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Großensee ermöglichten Eingriffe in den Bodenhaushalt wurde bereits ein Kompensationserfordernis in Form einer ca. 8.050 m² großen Fläche ermittelt, welche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotop zu entwickeln war.

Aufgrund des bereits erfolgten Ausgleichs für das Schutzgut Boden im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 12 und der Vorbelastung aus der langjährigen tatsächlichen Sportplatznutzung, wird für die mit vorliegender Planung begründete zusätzliche Bodenversiegelung hinsichtlich des Ausgleichsfaktors um die Hälfte reduziert.

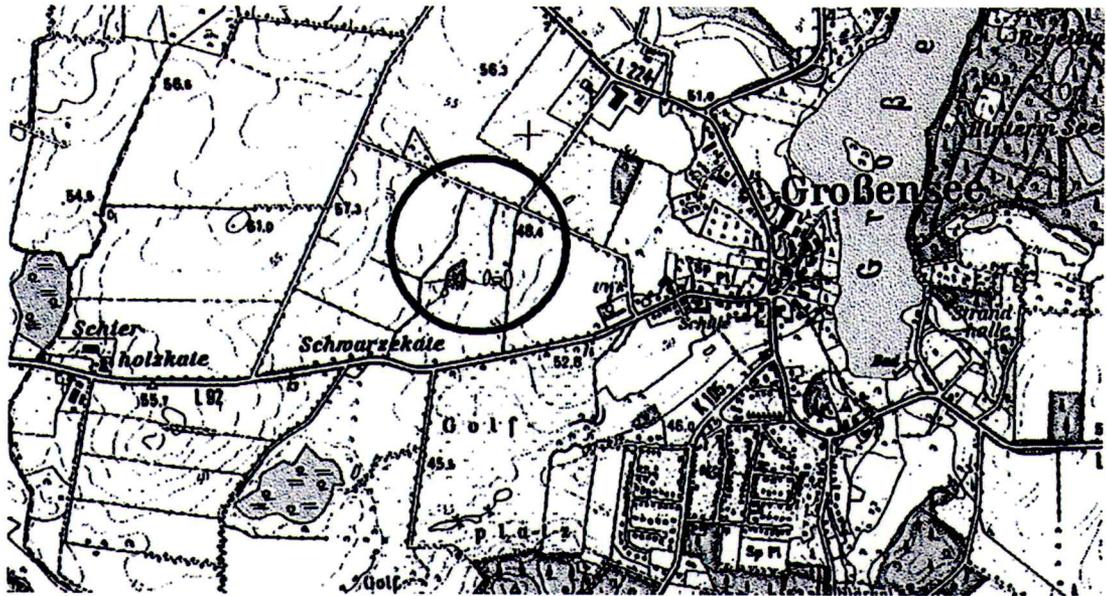
Demnach sind Gebäudeflächen und vollversiegelte Oberflächen mindestens im Verhältnis 1 : 0,25 und teilversiegelte Oberflächen im Verhältnis 1 : 0,15 auszugleichen.

Entsprechend ergibt sich rechnerisch aus der Bodenversiegelung folgender Mindestbedarf an Ausgleichsfläche:

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden			
Eingriffsflächen	Vollversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,25	Teilversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,15	Summe
<u>Gemeinbedarfsfläche</u> Gesamtgröße: 9.000 m ² Davon bereits versiegelt/bebaut: 3.600 m ² Rest: 5.400 m ² GRZ I: 0,6 3.240 m ² GRZ II: 0,3 1.620 m ²	3.240 m ² x 0,25 810 m²	1.620 m ² x 0,15 243 m²	1.053 m²
Summe	810 m²	243 m²	1.053 m²

Um die verbleibenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugleichen, sind gem. vorliegender Bilanzierung auf einer mind. 1.053 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich das Ausgleichsvolumen entsprechend der Flächenwertigkeit.

Die Gemeinde verfügt westlich der Ortslage über den gemeindlichen Ausgleichsflächenpool Nr. 1 (Gemarkung Großensee, Flur 6, Flurstück 85/4). Nach vorliegendem Kontostand aus dem Jahr 2013 verfügt der Pool noch über 1.920 m² Kompensationsfläche. Hiervon werden dem Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung 1.053 m² zugeordnet, so dass das Kompensationserfordernis vollständig erbracht werden kann. Dem Pool verbleiben demnach 867 m², die noch nicht zugeordnet sind.



Lage des gemeindlichen Ausgleichsflächenpools Nr. 1 (Gemarkung Großensee, Flur 6, Flurstück 85/4)

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

An der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Graben. Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten.

Vorbelastungen bestehen durch ggf. vorgenommene Entwässerungen der Sportplatzflächen sowie Stoffeinträge durch Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche weiterhin verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung.

Durch die beabsichtigte Planung erfolgt eine Vollversiegelung (Neuversiegelung) von rd. 3.240 m² Fläche durch die mögliche Bebauung.

Die Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke, wie Stellplätze und Wege, sind teilweise wasserdurchlässig herzustellen, wodurch eine Teilversiegelung von bis zu 1.620 m² erfolgt.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Nutzungen ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Wassers zu rechnen.

Wasser (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungs- Kompensationsmaßnahmen:

Die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Lokalklimatisch besitzen die Grünflächen im Plangebiet kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der schmalen Ausbildung, des relativ jungen Alters und/oder der relativ geringen Bestockungsdichte nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (hier: Knick) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits versiegelten Flächen im Plangebiet.

Baubedingte Auswirkungen:

Während Baumaßnahmen kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und Entfernung von Gehölzstrukturen verursacht eine lokale Verschlechterung der Luftqualität. Die Flächen im Plangebiet werden sich im Bereich der heutigen Grünflächen von einem Freiraum-

Klima hin zu einem durch Trockenheit und Wärmebildung geprägten Klima von Siedlungsbereichen entwickeln.

Diese Auswirkungen sind jedoch nur kleinräumig im Bereich des Baugebietes zu spüren. Sie haben keine weiträumigen Effekte.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche nicht erwartet.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage, westlich des Umspannwerks und wird bereits als Sportplatzgelände, auf dem u.a. das Vereinshaus und mobile Flüchtlingsunterkünfte untergebracht sind, genutzt. Als Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung sind die Knicks zu betrachten, obwohl sich diese überwiegend aus jungen Gehölzen zusammensetzen und die Bestockungsdichte gering ist. Dennoch ist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen nur z.T. einsehbar.

Vorbelastungen ergeben sich durch die Hamburger Straße (L 92), die vorhandene Bebauung und Sportplatznutzung.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme sowie der Vorbelastungen ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Das Vorhaben führt aufgrund der Vorbelastungen zu keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Plangebiet und dessen Umgebung. Aufgrund des Wegfalls von Knickstrukturen an der südlichen Plangebietsgrenze entsteht lediglich eine Beeinträchtigung der abschirmenden Wirkung zur Landesstraße.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die zusätzlichen visuellen und akustischen Störreize auf angrenzende Freiflächen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht als erheblich einzuschätzen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche nicht erheblich zunehmen.

Landschaft (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.7. Biologische VielfaltBiologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Sportplatzgeländes, auf dem sich das Vereinsheim, Flüchtlingsunterkünfte und intensiv gepflegte Grünflächen befinden. Am südlichen Plangebietsrand verlaufen Knickstrukturen. Der Knick bietet Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders geschützte Arten.

Die Knickstrukturen besitzen besondere Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können gesetzlich geschützte Knickstrukturen beseitigt werden, was zu einer Herabsetzung der Biologischen Vielfalt führt.

Biologische Vielfalt (Maßnahmen):

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt wirken gleichzeitig als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und BevölkerungLärmimmissionen (Bestand und Prognose):

Aufgrund der geplanten Nutzungen kann es zu einer Zunahme von Störgeräuschen insbesondere durch Einsätze der Feuerwehr mit Signalhorn kommen. Die Signalhörner werden im Einsatzfall eingesetzt, um andere Verkehrsteilnehmer unmissverständlich auf einen Notfalleinsatz hinzuweisen. Hierfür gelten Sonderrechte. Die Störwirkungen werden als unvermeidbar eingestuft und sind daher hinzunehmen. Gem. Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) § 28 sind Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles zu dulden und stellen insofern keine Erheblichkeit dar.

Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche für Versorgungsanlagen befindet sich lediglich eine Betriebswohnung, welche jedoch keinen Schutzanspruch vergleichbar mit einem Wohngebiet besitzt. Weitere schutzwürdige Nutzungen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Geräuscheinwirkungen aus Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen sind nicht als schädlich anzusehen und werden als sozialadäquat eingestuft.

Zusätzlicher Pkw-Verkehr auf der Gemeinbedarfsfläche ist nur in geringem Umfang zu erwarten.

Lärmimmissionen (Maßnahmen):

Zur Ermittlung der Schallbelastung aus dem Straßenverkehr wurden Verkehrszählergebnisse der Verkehrsmengenkarte 2015 des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (LBV) der nahegelegenen Zählstelle an der Landesstraße 92 auf den aktuellen Prognosehorizont hochgerechnet. Nach dem Rechenschema der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ergibt sich bei einer ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 5.404 Kfz und einem Lkw-Anteil von 3 % die Einstufung in Lärmpegelbereich II ab einem senkrechten Abstand zur Straße von 102 m. Schallschutzmaßnahmen sind daher lediglich in diesem Bereich erforderlich. Sofern im Rahmen der Gemeinbedarfsfläche dort schutzwürdige Räume vorgesehen werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen objektbezogen zu ermitteln.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert keine Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke).

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.2. Übersicht über Eingriffe und Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung erwachsen nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die folgenden Kompensationserfordernisse:

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
Boden	Versiegelung	Ausgleichsfläche 1.053 m ²	<u>extern:</u> 1.053 m ² Inanspruchnahme des gemeindlichen Ausgleichsflächenpools Nr. 1 (Gemarkung Großensee, Flur 6, Flurstück 85/4)	-	1.053 m ²
Wasser	Versiegelung	-	-	-	-
Tiere und Pflanzen	Knickverlust 75 m	Knickneuanlage 150 m (Ausgleich im Verhältnis 1 : 2)	<u>extern:</u> 126 m Knickneuanlage (Gemeinde Großensee, Gemarkung Großensee, Flur 7, zwischen Flurstück 36 und 31 sowie zwischen Flurstück 36 und 110/6) 48 m Knickaufwertung (Gemeinde Großensee, Gemarkung Großensee, Flur 4, zwischen Flurstück 106/1 und 110/6)	126 m 48 m	126 m 24 m
			<u>Summe:</u>	174 m	150 m
Landschaft	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Klima und Luft	erheblicher Eingriff	-	-	-	-

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
Fläche	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Wechselwirkungen und -beziehungen	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Biologische Vielfalt	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-

2.2.3. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.3.1. Natura 2000-Gebiete

In einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“ (DE-2328-355). Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Entfernung und den dazwischenliegenden Strukturen nicht dazu geeignet, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

2.2.3.2. Gesetzlich geschützte Biotop

An der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Knick, der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt ist. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.2.3.3. Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Entlang der Knickstrukturen an der Hamburger Straße existieren Flächen für Maßnahmen mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“, die im Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzt sind. Die vorliegende Planung sieht vor, diese Maßnahmenflächen

in öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ und Gemeinbedarfsmasse umzuwandeln. Knickschutzstreifen werden nicht mehr vorgesehen, da die Knickstrukturen an der südlichen Plangebietsgrenze größtenteils entfallen. Dem Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 12 ist zu entnehmen, dass der festgesetzte Knickschutzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet wurde. Dementsprechend werden für den Entfall der Maßnahmenfläche keine zusätzlichen Kompensationserfordernisse begründet.

2.2.3.4. Besonderer Artenschutz

Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten(-gruppen) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.2.1.1 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.2.4. Technischer Umweltschutz

2.2.4.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der

Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.5. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1998 stellt für das Plangebiet im Bestand Ackernutzung dar. Es werden keine Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Die Gemeinde wird die Darstellung des Landschaftsplanes diesbezüglich korrigieren und den mit vorliegender Planung verfolgten Zielen entsprechend anpassen.

2.2.6. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen Nutzung als Sportplatzgelände und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ansiedlung der Feuerwehr sowie weiterer gemeindlicher Einrichtungen kommt die Entwicklung anderer Flächen nicht in Frage. Alternative Planungsmöglichkeiten im Plangebiet bestehen nicht.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: März 2019) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde zur Ermittlung des potenziellen Bestands eine faunistische Potenzialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Grundlage hierfür stellten Geländebegehungen im Frühjahr 2020 dar. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Ver-

netzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich Handlungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Die Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am westlichen Ortsrand der Gemeinde Grobensee, im Anschluss an das bestehende Umspannwerk, eine ca. 0,9 ha große Fläche zur Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf planungsrechtlich gesichert.

Durch die Planung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in einem Umfang von ca. 4.860 m² sowie die Entfernung eines ca. 75 m langen Knickabschnittes. Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Der einhergehende Eingriff durch die Flächenversiegelung und die Entfernung von Gehölzstrukturen kann durch die Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

2.3.4. Referenzliste der Quellen

Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung (1998): Landschaftsplan der Gemeinde Grobensee. Hamburg.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Planlabor Stolzenberg (2001): 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grobensee. Lübeck.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 5. Fassung (Stand: März 2019). Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.

2.4. Empfehlungen der Landschaftspflege

Auf schonenden Umgang mit dem Oberboden ist zu achten; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten auf dem Grundstück nicht ausgebracht werden.

Gehölzrodungen sind gem. gesetzlicher Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Versickerungsanlagen sind ebenfalls anzeigepflichtig. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die zuständige Wasserbehörde.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden bislang als Sportplatzgelände ausgewiesene Flächen mit einer Gemeinbedarfsfläche zur Unterbringung eines Feuerwehrgerätehauses, Einrichtungen für den Sport sowie sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen überplant. Da bisher noch keine konkrete Planung für die zukünftigen Bedarfe im Gemeindegebiet vorliegt, und sich diese, bedingt durch den allgemeinen demografischen Wandel, ändern können, möchte die Gemeinde sich die Option offenhalten, auch weitere soziale und kulturelle Nutzungen auf der Fläche zu ermöglichen.

Eingriffe in Knickstrukturen an der Hamburger Straße durch die Anlage von Zufahrten können durch Knickneuanlage bzw. Ausgleich in Form von Ökopunkten kompensiert werden.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Entsprechend der Planungsziele der Gemeinde wird das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Bei der Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf kommt es nicht auf eine ins Einzelne gehende Darstellung der Nutzung und des Bedarfsträgers an. Die Bauvorhaben werden dem Nutzungszweck entsprechend durch die Gemeinde errichtet.

Die Flächen werden zu Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt und bedürfen daher keiner gesonderten Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung. Im vorliegenden Fall wird der Zweck der Gemeinbedarfsfläche durch die Bestimmungen, ‚Sportanlagen‘, ‚Feuerwehr‘ sowie ‚sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ hinreichend definiert. Nutzungsabgrenzungen zwischen den Bereichen unterschiedlicher Zweckbestimmung werden zur Wahrung eines möglichst großen Handlungsspielraums der Gemeinde bei Neu-, Um- und Erweiterungsplanungen nicht festgesetzt.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über eine Anbindung an die L 92 (Hamburger Straße). Die Erschließungssituation ist bereits mit den Fachdienststellen des Kreises sowie dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr erörtert worden. Demnach wird die Anbindung an der vorgesehenen Stelle für sinnvoll und möglich erachtet, es ist jedoch ein Beschilderungsplan für den neuen Einmündungsbereich zu erstellen und der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen. Eine Geschwindigkeitsdrosselung für den Verkehr auf der L 92 kann erst im Zuge der konkreten Vorhabenplanung geprüft und ggf. angeordnet werden.

Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der Landesstraße. Für die Zufahrten wird eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis durch den Landesbetrieb erforderlich. Die Bestimmungen zur 20 m breiten Anbauverbotszone, in der bauliche Anlagen unzulässig und ausreichend bemessene, von sichtbehindernden Anlagen und Bepflanzungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe freizuhaltende Sichtdreiecke einzuhalten sind, sollen dabei berücksichtigt werden. Anlagen- oder baubedingte Lichtquellen sind so abzuschirmen und auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Anbringung für Verkehrsteilnehmer auf der L 92 nicht zu Blendwirkungen oder Irritationen durch Verwechslungen mit Verkehrszeichen- und -einrichtungen führen. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.

Die gebietsinterne Erschließung wird den Erfordernissen der Bedarfsträger entsprechend geregelt, die erforderlichen Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nachzuweisen.

4.3. Immissionen

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Großensee werden keine schutzbedürftigen Nutzungen initiiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes wurden die Auswirkungen des Sportlärms auf die schutzwürdigen Immissionsorte in der Nachbarschaft bereits untersucht. Die Beurteilung nach den Kriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung ergibt, dass demnach die Immissionsrichtwerte für den Nutzungsumfang der Sportanlagen und für kurzfristige Geräuschspitzen eingehalten werden. Durch entsprechende Vereinbarungen wurde sichergestellt, dass eine erneute immissionsschutzrechtliche Prüfung erfolgt, sobald der Sportbetrieb gegenüber den in der Untersuchung zugrunde gelegten Szenarien deutlich zunimmt.

Aufgrund der geplanten Nutzungen kann es zu einer Zunahme von Störgeräuschen insbesondere durch Einsätze der Feuerwehr mit Signalhorn kommen. Die Signalhörner werden im Einsatzfall eingesetzt, um andere Verkehrsteilnehmer unmissverständlich auf einen Notfalleinsatz hinzuweisen. Hierfür gelten Sonderrechte. Die Störwirkungen werden als unvermeidbar eingestuft und sind daher hinzunehmen. Gem. § 28 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) sind Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles zu dulden und stellen insofern keine Erheblichkeit dar.

Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche für Versorgungsanlagen befindet sich lediglich eine Betriebswohnung, welche jedoch keinen Schutzanspruch vergleichbar mit einem Wohngebiet besitzt. Weitere schutzwürdige Nutzungen befinden sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet.

Geräuscheinwirkungen aus Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen sind nicht als schädlich anzusehen und werden als sozialadäquat eingestuft.

Zusätzlicher Pkw-Verkehr auf der Gemeinbedarfsfläche ist nur in geringem Umfang zu erwarten. Die vorliegende Planung initiiert lediglich eine geringe Zunahme des Straßenverkehrs auf der Landesstraße 92, von einer Erheblichkeit der Auswirkungen auf angrenzende Wohnbebauung ist daher nicht auszugehen.

Nach dem Rechenschema der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ergibt sich bei einer ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 5.404 Kfz und einem Lkw-Anteil von 3 % die Einstufung in Lärmpegelbereich II ab einem senkrechten Abstand zur Landesstraße 92 von 102 m. Schallschutzmaßnahmen sind daher lediglich in diesem Bereich erforderlich. Sofern im Rahmen der Gemeinbedarfsfläche dort schutzwürdige Räume vorgesehen werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen objektbezogen zu ermitteln.

4.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ parallel zum Verlauf der L 92 festgesetzt. Die Flä-

che ist als Blühstreifen auszubilden. Die Einsaat mit heimischen Wildgräsern und -kräutern ist zulässig. Gem. § 40 BNatSchG ist zur Anlage der Grünfläche nur Saatgut aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden. Die Aufbringung von Mutterboden sollte unterbleiben. Die Pflege erfolgt durch eine zweischürige Mahd. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Um Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren und das Lebensraumpotenzial im Plangebiet ausreichend zu sichern, sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege), sofern aufgrund der zukünftigen Nutzungsanforderungen technisch möglich, wasserdurchlässig (z. B. wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

4.5. Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

150 m Knickneuanlage	ca.15.000 €
120 m ² Blühstreifen	ca. 700 €
1.053 m ² externe Ausgleichsfläche	ca.5.300 €
Summe	ca. 21.000 €

4.6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen.

Der Anschluss des Plangebietes an die zentrale Trinkwasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Großensee ist an eine unmittelbar an das Plangebiet grenzende Trinkwassertransportleitung möglich.

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH mind. 4 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung.

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH weist auf ein digitales Leitungsinformationssystem hin, in dem mehr als 90 Betreiber fast aller Fern- und Transportleitungen im Bundesgebiet vertreten sind und bietet unter www.gasunie.de ein Informationsblatt an.

Im Plangebiet befinden sich LWL/Kommunikation Kabel, eine Niederspannungsleitung sowie eine Mittelspannungsleitung aus dem Zuständigkeitsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Sollten Leitungen bei Baumaßnahmen stören und umgelegt werden müssen, wird seitens der SH-Netz-AG ein Vorlauf von mind. 6 Monaten benötigt. Aktuelle Leitungsauskünfte und Planunterlagen sind unter Leitungsauskunft@sh-netz.com und - für LWL-Anlagen - unter mmc@gasline.de zu erhalten.

Telekommunikationsanlagen des Unternehmens „Vodafone“ befinden sich nicht im Plangebiet, eine Neuverlegung ist nicht geplant.

Die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet obliegt dem Gewässerpflegeverband Bille. Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen, die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind, auch weiterhin durchführen kann. Durch die Planung wird kein Sachverhalt begründet, der den Verband in der Durchführung seiner Pflichten behindert.

Ein Fachbeitrag nach A-RW 1 mit Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wurde erstellt (Bauingenieur M. Schwarz, 26.07.2021). Die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers aus dem privaten Bereich ist zu unterscheiden zwischen dem nördlichen Teil des Plangebietes, welches im Bestand bereits vorh. ist und dem südlichen Teil des Plangebietes mit der geplanten Feuerwehrrache. Eine Versickerung nach ATV-A 138 ist gem. vorliegendem Bodengutachten nicht genehmigungsfähig.

Im nördlichen Teil des Plangebietes (Bestand) wird das Oberflächenwasser in Rohrleitungen und Rohrigolen gesammelt und dem RW-Entwässerungssystem nördlich des Plangebietes zugeführt, welchen dann unter Rückhaltungsmaßnahmen und entsprechender Abflussdrosselung dem kommunalen RW-Entwässerungssystem zugeführt wird.

Im südlichen Teil des Plangebietes wird das anfallende Oberflächenwasser teilweise auf dem Grundstück belassen bzw. teilweise in Rohrleitungen, Rohrigolen und Rückhaltungsmaßnahmen gesammelt und gedrosselt dem kommunalen RW-Entwässerungssystem zugeführt.

Gem. Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach DWA-A 117 wurde für den im Süden geplanten Neubau der Feuerwehrrache samt Außenanlagen ein Rückhaltevolumen von rd. 55 m³ bei einem Bemessungsregen T = 5 Jahre gem. KOSTRA-DWD 2010R ermittelt. Das Rückhaltevolumen wird planerisch im Plangebiet in einem geplanten Regenrückhaltebecken zur Verfügung gestellt.

Nach Prüfung des RW-Konzeptes durch die Untere Wasserbehörde erfolgt die Aufstellung eines entsprechenden detaillierten Bauentwurfs.

Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Demnach beträgt die benötigte Löschwassermenge für das Plangebiet 96 m³/h für die ununterbrochene Dauer von 2 Stunden.

5. Archäologie

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau / Ver- u. Entsorgung	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
Allgemeine Grünordnung und Kompensation	ca. 21.000 €

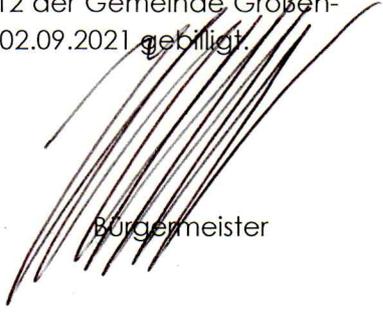
Die erforderlichen Mittel werden rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

7. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Großensee wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.09.2021 gebilligt.

Großensee, 03.11.2021




Bürgermeister

